



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.03.2016



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Specht Baustoffhandel GmbH & Co.KG hat am 25.01.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plan-
genehmigung für die Verrohrung von Gräben innerhalb ihres Betriebsgeländes beantragt. Die Gewässer liegen in der
Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 29, zwischen den Flurstücken 6/84, 6/62, 6/63 und 4/21.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am
15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plan-
genehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert
19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Fest-
stellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 25.02.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat